

# RS OGH 1972/10/19 9Os72/72

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.10.1972

## Norm

StPO §321 Abs2 B

StPO §345 Z8

## Rechtssatz

Die Rechtsbelehrung der Geschwornen, aus der eindeutig zu entnehmen ist, daß Raub nur dann vorliegt, wenn der Täter seinem Opfer in der Absicht, sich einer fremden beweglichen Sache zu bemächtigen, Gewalt antut (diese Formulierung bringt klar zum Ausdruck, daß es sich um eine Gewaltanwendung gegen die Person handeln muß), wogegen die Besitzentziehung beim Diebstahl ohne eine Gewaltanwendung gegen den Verfügungsberechtigten erfolgt, woraus sich ergibt, daß eine Gewaltanwendung gegen eine "Sache" die Tat nicht zum Raub eignet, entspricht durchaus dem Gesetz.

## Entscheidungstexte

- 9 Os 72/72

Entscheidungstext OGH 19.10.1972 9 Os 72/72

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0100959

## Dokumentnummer

JJR\_19721019\_OGH0002\_0090OS00072\_7200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)